



8. Dezember 2014

**Leitlinien für die Verarbeitung
personenbezogener Daten bei der Behandlung
von Interessenkonflikten in Organen und
Einrichtungen der EU**

Zusammenfassung

Thema dieser Leitlinien ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Erklärungen zu Interessenkonflikten. Die zu diesem Zweck vorgelegten und verarbeiteten Informationen können sich auf das Privatleben der betroffenen Personen auswirken. Mit diesen Leitlinien soll Organen und Einrichtungen der EU praktische Hilfestellung bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und bei der Suche nach einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an Transparenz und den Recht der betreffenden Person auf Wahrung seiner Privatsphäre und auf Datenschutz gegeben werden. Datenschutzgrundsätze können einen spürbaren Beitrag zur Bewältigung und Verhinderung von Interessenkonflikten leisten.

Gegenstand der Leitlinien sind Erklärungen über Interessenkonflikte, die von allen Personen (und gegebenenfalls den anderen Mitgliedern ihres Haushalts) abgegeben werden müssen, die für die Organe und Einrichtungen der EU arbeiten oder hohe politische Ämter oder Funktionen in der Verwaltung wahrnehmen. Sie unterstreichen die Notwendigkeit einer angemessenen Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen. Der EDSB fordert die Organe und Einrichtungen der EU auf, als für die Verarbeitung Verantwortliche die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu gewährleisten.

Je nach Gruppe der betreffenden Personen (insbesondere hohe Verwaltungsposten und politische Posten, bei den EU-Organen Beschäftigte oder externe Sachverständige) kann die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung unterschiedlich ausfallen. Und je nach den Aufgaben dieser Personen kann es manchmal erforderlich sein, diese Erklärungen im Sinne einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit und Gleichgestellte zu veröffentlichen. Dies ist fallweise zu klären, wobei vor allem den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der betreffenden Person Rechnung zu tragen ist.

In den Leitlinien wird ferner auf das Recht auf Information und das Recht auf Einspruch gegen bestimmte Verarbeitungen, insbesondere die Veröffentlichung, hingewiesen. Des Weiteren sind für sensible Daten, die in diesem Zusammenhang möglicherweise verarbeitet werden, besondere Garantien vorzusehen. Schließlich stellen die Leitlinien klar, dass die Verarbeitung von Erklärungen über Interessenkonflikte keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung	4
	Hintergrund	4
	Anwendungsbereich	6
2.	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	7
	A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen	8
	A.1. Rechtliche Verpflichtung (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung)	8
	A.2. Notwendigkeit bei einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung)	9
	A.2.1 Rechtsgrundlage	9
	A.2.2 Notwendigkeit	11
	B. Veröffentlichung	13
	B.1. Rechtliche Verpflichtung (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung)	13
	B.2. Notwendigkeit bei einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung)	14
	B.2.1 Rechtsgrundlage	14
	B.2.2 Notwendigkeit	14
	B.3. Einwilligung (Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung)	17
3.	Verarbeitung besonderer Datenkategorien	17
	A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen	17
	B. Veröffentlichung	18
4.	Datenqualität	18
	A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen	18
	A.1. Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit	18
	A.2. Sachliche Richtigkeit und Aktualität	20
	B. Veröffentlichung	20
5.	Datenaufbewahrung	21
6.	Auskunfts- und Berichtigungsrecht	21
7.	Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person	22
	A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen	22
	B. Veröffentlichung	23
8.	Widerspruchsrecht	24
9.	Notwendigkeit der Vorabkontrolle	24

1. Einführung

Diese Leitlinien („**Leitlinien**“) werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“) in Ausübung der ihm durch die Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft¹ („**Verordnung**“) übertragenen Befugnisse herausgegeben.

Hintergrund

Organe und Einrichtungen der EU (nachstehend der Einfachheit halber mit dem Sammelbegriff „**EU-Einrichtungen**“ bezeichnet) müssen wie alle anderen Behörden Strategien ausarbeiten, Entscheidungen treffen oder Finanzmittel gewähren. Die EU-Organe müssen in der Lage sein, nachzuweisen, dass sie unparteiisch und objektiv gehandelt haben; sie sind den EU-Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre Fähigkeit, ihre Unabhängigkeit bei ihrem Handeln im Interesse der EU zu beweisen, hat Einfluss auf das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU-Organe².

Im Beamtenstatut (einschließlich der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten oder „**BBSB**“)³ sowie in anderen Rechtsakten und Ethikregeln ist bestimmt, dass sich Bedienstete und andere für die EU-Organe tätige Personen unabhängig, unparteiisch, objektiv und loyal zu verhalten haben⁴. Um diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, haben EU-Organe Verfahren wie die Handhabung von Interessenkonflikten eingerichtet.

Im Zuge dieser Verfahren werden personenbezogene Daten verarbeitet. Beim Ausfüllen von Erklärungen über Interessenkonflikte (nachstehend „**DoI**“ und/oder „**DcI**“)⁵, müssen Personen personenbezogene Angaben zu ihrem Berufs- und

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Wenn in diesen Leitlinien im Zusammenhang mit EU-Organen von „Unabhängigkeit“ die Rede ist, ist dies mit Blick auf die konkreten Aufgaben des betreffenden EU-Organs zu verstehen. Gemeint ist damit im Wesentlichen Objektivität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse und im Interesse der Europäischen Union, ungeachtet spezifischer Garantien für die Unabhängigkeit, wie sie ausdrücklich in den Verträgen oder anderen Gründungsrechtsakten für bestimmte EU-Organe vorgesehen sind.

³ Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomenergiegemeinschaft (ABl. 45, 14.6.1962, S. 1385, in der geänderten Fassung). Das Statut gilt für Beamte, die BBSB für Vertragsbedienstete und Bedienstete auf Zeit, Assistenten des Parlaments und Sonderberater. Wenn im weiteren Verlauf vom Statut die Rede ist, sind damit auch stets die BBSB gemeint.

⁴ Siehe hierzu ferner die *Grundsätze des öffentlichen Dienstes für EU-Beamte* des Europäischen Bürgerbeauftragten, <http://www.ombudsman.europa.eu/en/resources/publicserviceprinciples.faces>.

⁵ Die Interessenerklärung (Declaration of Interest, DoI) gibt nur Auskunft über die Interessen der betreffenden Person; es ist dann Sache der betreffenden EU-Einrichtung, anhand der ihr vorliegenden Informationen zu bewerten, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt vorliegt. Sie ist nicht durch das Statut abgedeckt. Diese Leitlinien befassen sich sowohl mit DoI als auch mit Erklärungen über Interessenkonflikte (Declarations of Conflict of Interest, DcI), bei denen die betreffende Person erklärt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. DcI gelten gemäß dem Statut für Beamte (siehe beispielsweise die Artikel 11 und 11a). Beide Kategorien dienen der Handhabung von Interessenkonflikten.

Privatleben machen, darunter ihr Name, frühere/gegenwärtige/künftige Beschäftigung oder berufliche Tätigkeiten, Beteiligungen an Unternehmen oder Ämtern in Vereinen/Organisationen oder die beruflichen Tätigkeiten des Ehegatten, Partners oder von Haushaltsmitgliedern.

Mitunter ist die Veröffentlichung dieser Erklärungen wesentlich, um die Unabhängigkeit der Personen und ihres Handelns im Interesse der EU zu wahren. Eine Veröffentlichung kann erforderlich sein, um Kontrolle durch die Öffentlichkeit und/oder Kollegen in Bereichen zu ermöglichen, in denen ein besonderes Fachwissen und besondere Marktkenntnis benötigt werden, vor allem in Agenturen, in denen möglicherweise eine Gegenkontrolle durch andere Experten in diesem Bereich geboten ist. In anderen Fällen mag eine Veröffentlichung erforderlich sein, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken, indem der Öffentlichkeit gezeigt wird, dass Personen, die in hohe politische Ämter und Verwaltungsposten berufen wurden, keinen Interessenkonflikt haben.

Die vorliegenden Leitlinien erläutern, wie in diesem konkreten Zusammenhang, in dem das Privatleben von Personen berührt werden kann, die Datenschutzgrundsätze anzuwenden sind. Sie bieten EU-Einrichtungen und ihren Datenschutzbeauftragten („DSB“) praktische Hilfestellung bei der Verarbeitung bzw. der Prüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten in diesen Bereichen. Sie geben insbesondere Auskunft darüber, wie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen öffentlichem Interesse an Transparenz und dem Recht einer Person auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz in diesem konkreten Zusammenhang hergestellt werden kann⁶. Schließlich stellen die Leitlinien klar, dass die Verarbeitung von Erklärungen über Interessenkonflikte keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.

Die Leitlinien bauen auf früheren Entscheidungen und Stellungnahmen des EDSB (zu Konsultationen von Behörden und Vorabkontrollen) auf. Die Einhaltung der Leitlinien bietet daher hinreichende Gewähr dafür, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht gegen die Verordnung verstößt. Andererseits löst eine unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit solchen Erklärungen nicht nur einen Verstoß gegen die Verordnung sowie die Anwendbarkeit der entsprechenden Rechtsbehelfe und Sanktionen aus; sie kann darüber hinaus auch die Gültigkeit bestimmter Handlungen oder Verwaltungsentscheidungen berühren, sofern diese auf einer Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, die unrechtmäßig war und nicht nach Treu und Glauben erfolgte⁷. Schließlich erläutern die Leitlinien auch die Auffassung des EDSB zu Fragen, die bisher in seinen Stellungnahmen noch nicht behandelt wurden, aber nach wie vor Interpretationsspielraum bieten.

⁶ Siehe hierzu die vom Gerichtshof unterstrichenen allgemeinen Grundsätze: *„Die Einrichtungen sind verpflichtet, vor der Offenlegung von eine natürliche Person betreffenden Informationen das Interesse der Union daran, die Transparenz ihrer Handlungen zu gewährleisten, und die Verletzung der durch die Artikel 7 und 8 der Charta anerkannten Rechte zum Ausgleich zu bringen. Dem Ziel der Transparenz kann aber nicht ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuerkannt werden (...), selbst wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen sind* (EuGH, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Schecke und Eifert*, Randnr. 85).

⁷ Siehe z. B. Gericht des öffentlichen Dienstes, Rechtssache F-46/09, *V gegen EP*, Rn. 143.

Die Leitlinien zeigen ferner, dass Datenschutzgrundsätze einen spürbaren Beitrag zur Handhabung und Verhinderung von Interessenkonflikten leisten können. Die Anwendung dieser Grundsätze schwächt also nicht die den EU-Organen obliegenden Verpflichtungen und macht auch die Verfahren der Interessenerklärungen nicht sinnlos.

Es sei weiter darauf hingewiesen, dass sich dieses Dokument nur mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Erklärungen über Interessenkonflikte befasst, nicht jedoch mit Konzepten für Interessenerklärungen oder Ethikvorschriften allgemein.

Vor ihrer Annahme wurden diese Leitlinien den DSB⁸ und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zur Konsultation vorgelegt.

Anwendungsbereich

Im Mittelpunkt der Leitlinien stehen Erklärungen mit Angaben zu Unternehmensbeteiligungen, Mitgliedschaften, früheren Beschäftigungsverhältnissen usw., die verarbeitet werden. Die für solche Verarbeitungen beschriebenen Grundsätze können jedoch aufgrund gemeinsamer Merkmale gegebenenfalls auch auf andere Arten von Erklärungen zu ethischen Aspekten angewandt werden; dazu gehören Genehmigungen für Nebentätigkeiten, Genehmigungen für berufliche Tätigkeiten von Bediensteten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst von EU-Organen („Drehtüren“) sowie Genehmigungen zur Entgegennahme eines Geschenks. Mit allen diesen Verarbeitungen sollen Interessenkonflikte oder Verstöße gegen andere Ethikvorschriften vermieden werden.

Als „**Interessenkonflikt**“ bezeichnet man einen tatsächlichen, vermeintlichen oder potenziellen Konflikt zwischen der öffentlichen Pflicht und den privaten Interessen von Beamten, in dem diese als Privatperson Interessen haben, die sie in der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten beeinträchtigen könnten⁹. Im Statut ist ein Interessenkonflikt definiert als Situation, in der sich Beamte bei der Ausübung ihres Amtes in einem EU-Organ mit Angelegenheiten befassen, in denen sie mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen kann¹⁰. Gleiches gilt auch für andere Personen, die für EU-Einrichtungen arbeiten, insbesondere externe Sachverständige.

Im Wesentlichen gibt es drei Personengruppen (nachstehend zusammen bezeichnet als „**Personen, die für die EU-Einrichtungen arbeiten**“) ¹¹, die unter diese Leitlinien fallen:

⁸ Die DSB waren aufgefordert, auch intern mit für die Verarbeitung Verantwortlichen und Ethikbeauftragten über den Leitlinienentwurf zu diskutieren.

⁹ Siehe die Definition in „Managing Conflict of Interest in the public service“ (Handhabung von Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst), OECD 2003, S. 24.

¹⁰ Artikel 11a Absatz 1 des Statuts.

¹¹ Der Einfachheit halber verwenden wir diesen Sammelbegriff, auch wenn viele der nachstehend aufgeführten Personen in keinem Beschäftigungsverhältnis mit EU-Einrichtungen stehen, sondern lediglich im Rahmen eines konkreten Auftrags, für eine bestimmte Expertenstellungnahme, ein Projekt usw. für EU-Einrichtungen tätig sind.

- Personen, die auf hohe Posten in der Verwaltung oder in hohe politische Ämter berufen werden (wie Mitglieder des Kollegiums der Kommissionsmitglieder oder des Rechnungshofs, Mitglieder des Verwaltungsrats von Agenturen, Mitglieder von Verwaltungs-/Aufsichtsräten bzw. –ausschüssen von Agenturen, des Vorstands oder anderer Kontroll- oder Aufsichtsgremien), und Mitglieder des Europäischen Parlaments; nachstehend mit dem Sammelbegriff „**Inhaber hoher Posten in Verwaltung und Politik und Mitglieder des Parlaments**“¹² bezeichnet.
- Personen, die bei EU-Einrichtungen beschäftigt sind (insbesondere Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, parlamentarische Assistenten, Abgeordnete nationale Sachverständige („ANS“) oder Praktikanten); nachstehend mit dem Sammelbegriff „**von den EU-Einrichtungen beschäftigte Personen**“¹³ bezeichnet.
- Externe Berater, die gelegentlich für EU-Einrichtungen tätig sind, also externe Sachverständige, Mitglieder wissenschaftlicher oder anderer beratender Gremien, Regulierungsräte, Panels oder Ausschüsse, Sonderberater; nachstehend mit dem Sammelbegriff „**externe Sachverständige**“ bezeichnet.

Es sei darauf hingewiesen, dass von diesen Personen verlangte Angaben auch Daten zu Mitgliedern ihres Haushalts enthalten können und damit Personen betroffen sind, die in keiner unmittelbaren Beziehung zu einer EU-Einrichtung stehen.

Bei den Verarbeitungsvorgängen lassen sich zwei verschiedene Tätigkeiten unterscheiden:

- A. *die Erhebung und Auswertung personenbezogener Daten in den Erklärungen innerhalb einer EU-Einrichtung, und*
- B. *die Veröffentlichung von Erklärungen im Internet oder in öffentlichen Registern.*

Die Leitlinien befassen sich lediglich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in DoI/DcI (mit und ohne Formblatt). Das Verfahren für den Fall der Nichteinhaltung von Vorschriften bei Vorliegen eines Interessenkonflikts ist nicht Gegenstand dieser Leitlinien (beispielsweise Disziplinarverfahren¹⁴, Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten).

2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

¹² Diese Personen unterliegen nicht dem Statut.

¹³ Einige dieser Kategorien unterliegen dem Statut (Beamte, Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete, parlamentarische Assistenten, Sonderberater), andere hingegen nicht (ständiges Personal von Einrichtungen, die ihre eigenen Beschäftigungsbedingungen haben, wie die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und bestimmte Agenturen, Zeitarbeitskräfte, Abgeordnete nationale Sachverständige, Praktikanten).

¹⁴ Siehe Leitlinien des EDSB für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-04-23_Guidelines_inquiries_DE.pdf.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in DoI/DcI erfordert wie jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der Verordnung eine angemessene Rechtsgrundlage^{15 16}

A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen

A.1. Rechtliche Verpflichtung (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung)

Gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung „für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt“. Artikel 5 Buchstabe b findet auf Fälle Anwendung, in denen EU-Einrichtungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung personenbezogene Daten verarbeiten müssen, ohne dass sie bei der Anwendung über Spielraum verfügen. Das bedeutet nicht nur, dass EU-Einrichtungen keine Wahl und keinen Spielraum in der Frage haben, ob sie ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen oder nicht, sondern auch, dass die Verpflichtung selbst bezüglich der von ihr verlangten Verarbeitung personenbezogener Daten hinreichend konkret sein muss.

In diesem Zusammenhang besteht eine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b für eine EU-Einrichtung nur, wenn die Verarbeitung von DoI/DcI in einem höherrangigen Rechtsakt vorgesehen ist, z. B. im AEUV, im Beamtenstatut oder in der Gründungsverordnung einer Agentur.

Je nach der Kategorie, zu der eine für eine EU-Einrichtung tätige Person angehört, kann die Rechtsgrundlage unterschiedlich ausfallen.

a) Hohe Posten in Verwaltung und Politik und Mitglieder des Parlaments

Mitunter sieht die Gründungsverordnung einer Agentur vor, dass für Führungsposten in der Verwaltung eine Interessenerklärung abzugeben ist¹⁷.

b) Von den EU-Einrichtungen beschäftigte Personen

Eine rechtliche Verpflichtung besteht bei von den EU-Einrichtungen beschäftigten Personen, die unter das Statut fallen. Artikel 11 Absatz 3 des Statuts sieht nämlich vor, dass EU-Einrichtungen vor der Einstellung prüfen, ob der Bewerber persönliche

¹⁵ Diese Leitlinien befassen sich nur mit der Verarbeitung in Formblättern zu Interessenkonflikten; die gleichen Grundsätze (Qualität der Daten, Erforderlichkeit ...) können jedoch oft bei der Verarbeitung und vor allem bei der Veröffentlichung des Lebenslaufs („CV“) von für EU-Einrichtungen tätigen Personen zur Anwendung kommen.

¹⁶ Neben den nachstehend erörterten Grundlagen der Rechtmäßigkeit kann sich nach Ansicht mancher Experten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung möglicherweise auch auf Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung stützen, wenn die Erarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist.

¹⁷ Siehe beispielsweise Artikel 37 Absatz 1 der EFSA-Gründungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit), ABl. L 31 vom 1.2.2002); Artikel 19 Absatz 2 der ECDC-Gründungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 851/2004 vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, ABl. L 142 vom 30.4.2004).

Interessen hat, die geeignet sind, seine Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, oder ob beim Bewerber ein besonderer Interessenkonflikt vorliegt, und dass der Bewerber ein entsprechendes Formular auszufüllen hat. Artikel 16 Absatz 2 des Statuts sieht eine ähnliche Verpflichtung für ehemalige Beamte vor, die nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen beabsichtigen.

Ähnliche Verpflichtungen gelten für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und parlamentarische Assistenten (Artikel 11, 81 und 127 der BBSB verweisen insbesondere auf die Artikel 1 und 16 des Statuts). Im Hinblick auf Sonderberater verweist Artikel 124 der BBSB lediglich auf die Verpflichtung, gemäß Artikel 11 des Statuts eine Interessenerklärung abzugeben.

c) Externe Sachverständige

Mitunter sieht die Gründungsverordnung einer Agentur vor, dass für Führungsposten in der Verwaltung eine Interessenerklärung abzugeben ist¹⁸.

A.2. Notwendigkeit bei einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung)

Besteht keine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung, ist Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung die Hauptrechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit DoI/DcI.

In Artikel 5 Buchstabe a werden zwei Elemente genannt, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob die Verarbeitungsvorgänge im Einklang mit der Verordnung stehen:

- Die Verarbeitung (hier die Handhabung von Interessenkonflikten oder die Einhaltung von Ethikvorschriften) ist eine Aufgabe, „*die aufgrund des Vertrags oder anderer aufgrund dieses Vertrags erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt wird*“ (siehe weiter unten Abschnitt A.2.1.);
- die Verarbeitungsvorgänge müssen *für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlich* sein (siehe weiter unten Abschnitt A.2.2.).

Erwägungsgrund 27 der Verordnung besagt weiter, dass dies „*die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließt, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist*“.

A.2.1 Rechtsgrundlage

Von zentraler Bedeutung ist das erste Element von Artikel 5 Buchstabe a, nämlich eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Da auch gemäß Artikel 10 der Verordnung sensible Daten verarbeitet werden dürfen (siehe weiter unten Abschnitt 3), ist eine solide Rechtsgrundlage umso nötiger.

¹⁸ Siehe beispielsweise Siehe z. B. Artikel 37 Absatz 2 der EFSA-Gründungsverordnung und Artikel 19 Absatz 2 und 3 der ECDC-Gründungsverordnung.

Je nach der Kategorie, zu der eine für eine EU-Einrichtung tätige Person angehört, kann die Rechtsgrundlage unterschiedlich ausfallen.

a) Hohe Posten in Verwaltung und Politik und Mitglieder des Parlaments

Es sollte ein eigener Rechtsakt (z. B. spezifische Vorschriften für den Umgang mit Interessenkonflikten) angenommen werden, oder es sollten Vorschriften in einem allgemeinen Rechtsakt (z. B. eine Allgemeine Strategie/ein Beschluss betreffend ethische Fragen und Interessenkonflikte) die Verarbeitung personenbezogener Daten dieser Personen (und gegebenenfalls ihrer Haushaltsmitglieder) im Zusammenhang mit DoI abdecken.

Mitunter sieht die Gründungsverordnung einer Agentur vor, dass für Führungsposten in der Verwaltung eine Interessenerklärung abzugeben ist¹⁹. Derzeit enthalten allerdings häufig nur unverbindliche Vorschriften (insbesondere Verhaltenskodizes) Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang.

EU-Einrichtungen sollten dafür sorgen, dass eine angemessene verbindliche Rechtsgrundlage angenommen wird und die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur auf der Grundlage nicht zwingender Rechtsinstrumente stattfindet.

b) Von den EU-Einrichtungen beschäftigte Personen

Für vom Statut abgedeckte Personen stellt dieses die Rechtsgrundlage für den größten Teil der Verarbeitungen dar (noch verstärkt durch Erwägungsgrund 27 der Verordnung), insbesondere Artikel 11a für Interessenerklärungen von Beamten während ihrer aktiven Zeit²⁰.

Des Weiteren enthält Artikel 57 der Haushaltsordnung Vorschriften über Interessenerklärungen von Finanzakteuren und sonstigen Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement Aufgaben wahrnehmen.

Für Bedienstete auf Zeit, Vertragsbedienstete und parlamentarische Assistenten verweisen die Artikel 11, 81 und 127 der BBSB auf die entsprechenden Artikel des Statuts. Für Sonderberater verweist Artikel 124 der BBSB auf Artikel 11a des Statuts.

Darüber hinaus haben EU-Einrichtungen häufig eigene Durchführungsbestimmungen, Verwaltungsmaßnahmen oder interne Strategien für Interessenkonflikte erlassen. In diesen zusätzlichen Rechtsinstrumenten sind die Modalitäten, die Häufigkeit und die Verfahren für solche Erklärungen geregelt.

¹⁹ Ist diese Verpflichtung zur Einreichung einer Interessenerklärung in der Gründungsverordnung der Agentur festgelegt, handelt es sich um eine rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung. Siehe weiter oben Abschnitt A.1.

²⁰ Siehe ferner Artikel 11 Absatz 2 für Geschenke, Artikel 12b für Nebentätigkeiten und Artikel 13 für die Anzeige einer beruflichen Erwerbstätigkeit des Ehegatten. Anders als Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 2 des Statuts (siehe weiter oben Abschnitt A.1.) enthalten diese Bestimmungen keine Verpflichtung zur Vorlage einer Interessenerklärung und fallen damit nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung.

Für alle anderen von EU-Einrichtungen beschäftigten Personen, die nicht unter das Statut fallen, ist für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich. Dies gilt insbesondere für von einer EU-Einrichtung beschäftigte ANS, Zeitbeschäftigte oder Praktikanten sowie für Bedienstete von Einrichtungen mit eigenen Beschäftigungsbedingungen. Die Vorschriften über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in DoI/DcI können auch Bestandteil eines allgemeinen Rechtsakts (z. B. eines allgemeinen Beschlusses des Exekutivdirektors einer Agentur) sein.

c) Externe Sachverständige

Die Handhabung von Interessenkonflikten (auch möglicher Haushaltsmitglieder) sollte im Hinblick auf Interessenerklärungen in einem spezifischen Rechtsakt geregelt sein (z. B. in einem spezifischen Regelwerk für den Umgang mit Interessenkonflikten). Dabei kann es sich entweder um einen eigenständigen Rechtsakt für die Verarbeitung von DoI handeln, der auch externe Sachverständige abdeckt, oder um ein auf sie zugeschnittenes Rechtsinstrument²¹.

A.2.2 Notwendigkeit

Als zweites Element von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung ist die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bewerten. Die Notwendigkeit hängt von den konkreten Aufgaben der für eine EU-Einrichtung tätigen Personen ab. Zweck der Verarbeitung ist es, die Unabhängigkeit der jeweiligen EU-Einrichtung durch Gewährleistung der Unparteilichkeit der betreffenden Personen zu wahren. Die im Rahmen des DoI/DcI-Verfahrens erfolgenden Verarbeitungen können im Allgemeinen als wichtiger Schritt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit angesehen werden und dienen daher eindeutig einem öffentlichen Interesse.

Es muss jedoch abgewogen werden zwischen einerseits der Bedeutung von Verpflichtungen zu ethischem Verhalten und Unabhängigkeit und andererseits einer möglichen Verletzung des Rechts der betreffenden Person auf Wahrung der Privatsphäre, die möglicherweise in keiner unmittelbaren Beziehung zu der EU-Einrichtung steht. Dieses Abwägen fällt je nach Art der betroffenen Person unterschiedlich aus. Kriterien wie das Amt, die Funktion und der mögliche Einfluss der Personen mit einer solchen unmittelbaren Beziehung auf den Entscheidungsprozess spielen eine zentrale Rolle. In dieser Hinsicht sollten Einrichtungen selektiv vorgehen und personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dies aufgrund der Verantwortlichkeiten der betreffenden Person gerechtfertigt ist.

a) Hohe Posten in Verwaltung und Politik und Mitglieder des Parlaments

Die Stellung dieser Personen erfordert ein hohes Maß an Unparteilichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, das die Verpflichtung zur Erklärung ihrer Interessen rechtfertigt. Die Notwendigkeit lässt sich somit leicht belegen. Bei solchen Posten wird die regelmäßige Vorlage einer Interessenerklärung auch das Vertrauen in EU-

²¹ Ist diese Verpflichtung zur Einreichung einer Interessenerklärung in der Gründungsverordnung der Agentur festgelegt, handelt es sich um eine rechtliche Verpflichtung im Sinne von Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung. Siehe weiter oben Abschnitt A.1.

Einrichtungen stärken, da Verfahren zur Prüfung auf Interessenkonflikte Ausdruck einer Kultur der Integrität sind.

b) Von den EU-Einrichtungen beschäftigte Personen

Das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts muss für alle von EU-Einrichtungen beschäftigten Personen, die Entscheidungsbefugnisse oder die Möglichkeit haben, Rechtstexte oder Entscheidungen zu entwerfen, zu beeinflussen oder zu überprüfen, während ihrer gesamten aktiven Dienstzeit gewährleistet sein.

Die dem Statut unterliegenden Personen sind gemäß Artikel 11a des Statuts verpflichtet, von sich aus etwaige Interessenkonflikte zu melden. Wenn also die Initiative von der betreffenden Person ausgeht, haben die EU-Einrichtungen keinerlei Spielraum und müssen die Daten verarbeiten. Zweck des Verfahrens ist weniger eine Beurteilung der Unabhängigkeit und/oder Unparteilichkeit der Person, sondern vielmehr die Beantwortung der Frage, ob sie in der Vergangenheit/Gegenwart Tätigkeiten nachgegangen ist/nachgeht oder Interessen hatte/hat, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, und wenn dem so ist, der Anstellungsbehörde die Möglichkeit zu geben, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Für die anderen von EU-Einrichtungen beschäftigten Personen, die nicht dem Statut unterliegen (wie ANS, Bedienstete von EU-Einrichtungen mit eigenen Beschäftigungsbedingungen), besteht die Verpflichtung, regelmäßig (d. h. jährlich) eine DoI/DcI vorzulegen, und die daraufhin erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Einrichtungen könnte für Funktionen gerechtfertigt sein, bei denen die Gefahr von Interessenkonflikten besonders groß ist. Die Antwort auf die Frage, ob eine in regelmäßigen Abständen einzureichende Erklärung und deren Verarbeitung durch die EU-Einrichtungen erforderlich ist, hängt letzten Endes von den Funktionen der betreffenden Personen oder vom Haupttätigkeitsbereich der jeweiligen EU-Einrichtung ab. Die Notwendigkeit ist für alle Kategorien von Beschäftigten nachzuweisen, von denen eine solche regelmäßige Erklärung verlangt wird. Fraglich ist insbesondere, ob auch von Personen, die keinen Einfluss auf eine Entscheidung oder eine wissenschaftliche Stellungnahme nehmen können, die regelmäßige Vorlage einer DoI/DcI verlangt werden sollte. Bei Amtsinhabern in EU-Einrichtungen, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine echte Entscheidungsbefugnis oder Möglichkeit der Einflussnahme auf Entscheidungen oder wissenschaftliche Stellungnahmen haben (wie Sekretäre, Mitarbeiter mit administrativen Unterstützungsfunktionen, Bibliotheksmitarbeiter oder Mitarbeiter der Personalabteilung), dürfte die regelmäßige Vorlage von DoI/DcI wohl nicht erforderlich sein²².

²² Bei diesen Personen in EU-Einrichtungen, die keinen wirklichen Einfluss auf Entscheidungen haben, könnte das Risiko bestehen, dass sie Informationen nach außen weitergeben, wenn sie (gegenwärtig oder früher) Beziehungen zu einer juristischen Person hatten/haben, aus der sich ein Interessenkonflikt ergeben könnte. In diesem Zusammenhang muss jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Zweck von Vorschriften für den Fall von Interessenkonflikten nicht darin besteht, die potenzielle Weitergabe von Informationen nach außen durch diese Personen zu verhindern. Alle Beamten und Bediensteten unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und müssen sich jeder nicht genehmigten Verbreitung von Informationen enthalten (Artikel 17 des Statuts sowie Artikel 11 und 81 der BBSB). Diese Grundsätze gelten auch für andere von den EU-Einrichtungen beschäftigten Personen (ANS, Praktikanten usw.).

c) Externe Sachverständige

Externe Sachverständige können über erheblichen Einfluss und erhebliche Befugnisse im Entscheidungsfindungsprozess der EU verfügen, insbesondere durch Sachverständigengutachten und wissenschaftliche Beratung. Dies trifft vor allem auf Personen zu, die für Ausschüsse oder Gremien tätig sind, die für einige Agenturen bestimmte Produkte oder Dienstleistungen genehmigen oder billigen (z. B. in den Bereichen Arzneimittel oder Lebensmittel). Daher dürfte für diese Experten die regelmäßige Einreichung einer Interessenerklärung (beispielsweise jährlich, zu Beginn jeder Expertensitzung usw.) durchaus gerechtfertigt sein. Die Tatsache, dass eine EU-Einrichtung über ein Verfahren zur Prüfung auf Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang verfügt, spricht für eine Kultur zur Förderung von Integrität und Vertrauen der Öffentlichkeit.

B. Veröffentlichung

Um zu gewährleisten, dass EU-Einrichtungen im Interesse der Europäischen Union arbeiten, kann in einigen Fällen die Veröffentlichung von Erklärungen erforderlich sein. Daraus ergeben sich bestimmte Probleme, auf die nachstehend eingegangen werden soll.

EU-Einrichtungen können auch Empfänger von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²³ sein (z. B. von Journalisten, Unternehmen, die von einer Entscheidung der jeweiligen EU-Einrichtung betroffen sind, usw.), in denen es um DoI, DcI oder darauf fußende Entscheidungen geht. Da diese Erklärungen personenbezogene Daten über für die EU-Einrichtungen arbeitende Personen und möglicherweise auch andere Personen enthalten, müssen die EU-Einrichtungen prüfen, ob die Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die Datenschutzvorschriften in ihrer Gesamtheit anzuwenden sind²⁴. Im Zusammenhang mit solchen Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit siehe auch das Hintergrunddokument des EDSB zum öffentlichen Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager*²⁵.

B.1. Rechtliche Verpflichtung (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung)

Grundlage für die Veröffentlichung von Erklärungen kann auch eine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung sein. Eine rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b besteht für eine EU-Einrichtung nur, wenn die Veröffentlichung personenbezogener Daten in einem höherrangigen Rechtsakt vorgesehen ist (z. B. im AEUUV, im Beamtenstatut oder in der Gründungsverordnung einer Agentur). Dies gilt insbesondere für Schlüsselpositionen,

²³ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001.

²⁴ EuGH, Rechtssache C-28/08 P, *Bavarian Lager*, Rn. 63.

²⁵ Abrufbar auf der Website des EDSB:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BaekgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf.

also den Verwaltungsrat, den Regulierungsrat, die Mitglieder der wissenschaftlichen Beiräte, Ausschüsse oder Gremien einer Agentur. In diesen Fällen ist der Gesetzgeber grundsätzlich verpflichtet, die Interessen gegeneinander abzuwägen²⁶.

Das Statut sieht eine Veröffentlichung von DcI nicht vor.

Ist Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung die Grundlage der Veröffentlichung, hat die betroffene Person kein Recht auf Widerspruch gegen die Veröffentlichung gemäß Artikel 18 der Verordnung (siehe Abschnitt 8).

B.2. Notwendigkeit bei einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung)

Liegt keine rechtliche Verpflichtung vor, kann die Veröffentlichung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung insofern genehmigt werden, als sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (siehe weiter unten Abschnitt B.2.2) aufgrund der Verträge zur Gründung der EU oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte (siehe weiter unten Abschnitt B.2.1).

B.2.1 Rechtsgrundlage

Ein angemessener Rechtsakt (z. B. ein Beschluss oder eine Strategie, die auf angemessener Ebene erlassen wurde) sollte ausdrücklich die Gründe und Modalitäten der Veröffentlichung von Erklärungen darlegen und eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung vorsehen. Dies ist von besonderem Belang, weil Veröffentlichungen geeignet sind, das Privatleben der betreffenden natürlichen Personen stärker zu berühren. Generell kann die Rechtsgrundlage allein für die Existenz von Verfahren im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Interessenerklärungen (Abschnitt A.2.1) auch die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung enthalten, sofern sie auf der geeigneten Ebene erlassen wurde und von ausreichender rechtlicher Qualität ist. Von der Wirkung her gelten hier die gleichen Überlegungen wie bei der rechtlichen Verpflichtung.

B.2.2 Notwendigkeit

Die Existenz einer Rechtsgrundlage für solche Veröffentlichungen allein reicht jedoch nicht aus. Die Veröffentlichung muss darüber hinaus wirklich erforderlich sein, um im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung zu stehen. Dies wäre der Fall, wenn der Zweck der Veröffentlichung darin bestünde, durch die Ermöglichung einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit die Unabhängigkeit von EU-Einrichtungen zu wahren. Die EU-Einrichtungen müssen zwischen den verschiedenen Interessen abwägen. Dabei ist dem Grundsatz der Offenheit sowie den Grundsätzen der verantwortungsvollen Verwaltung, wie sie in den Verträgen verankert sind, Rechnung zu tragen (siehe insbesondere Artikel 15 AEUV). Gleichzeitig sind die in den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta und in Artikel 16 AEUV verankerten Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz zu wahren.

²⁶ Siehe insbesondere EuGH, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Schecke und Eifert*, Rn. 72-88.

Wichtiger Bestandteil einer solchen Prüfung ist das Inbetrachtziehen möglicher Alternativen. Bei manchen Posten kann es durchaus erforderlich sein, eine Kontrolle durch Kollegen und die Öffentlichkeit zu erlauben, während bei anderen Posten die Veröffentlichung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre. Daher ist die Notwendigkeit einer Veröffentlichung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung für jede einzelne Kategorie und jede Funktion von für die EU-Einrichtungen arbeitenden Personen zu beurteilen. Die EU-Einrichtungen müssen zwischen den verschiedenen Interessen abwägen, insbesondere zwischen der erforderlichen Unabhängigkeit und dem erforderlichen Vertrauen der Öffentlichkeit einerseits und dem Erfordernis, das Recht der betroffenen Personen auf Privatsphäre zu schützen, andererseits (siehe auch die Überlegungen zur Datenqualität, also auch zu Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, in Abschnitt 4).

Besteht für eine Einrichtung die rechtliche Verpflichtung (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung), die Interessenerklärungen bestimmter Personenkategorien zu veröffentlichen, müsste eine Einrichtung, die diese Verpflichtung auf andere Kategorien ausdehnen möchte, das Erfordernis der Notwendigkeit gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung umso sorgfältiger prüfen. In einem solchen Fall wird nämlich davon ausgegangen, dass eine Veröffentlichung nicht erforderlich ist, es sei denn, die Einrichtung kann beweisen, dass eine Veröffentlichung erforderlich ist, beispielsweise mit Blick auf die Aufgaben oder den Haupttätigkeitsbereich der fraglichen Personenkategorie²⁷.

In allen Fällen sollten die EU-Einrichtungen dokumentieren, wie sie Veröffentlichung und Datenschutzerwägungen abgewogen haben (begründete Entscheidungen usw.).

a) Hohe Posten in Verwaltung und Politik und Mitglieder des Parlaments

Ein höheres Maß an Offenheit wird erwartet von Persönlichkeiten der Öffentlichkeit und Inhabern politischer Ämter, die in öffentlicher Eigenschaft tätig sind, oder auch nur im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten der betreffenden Person²⁸; dazu gehören Mitglieder der Kommission, des Rechnungshofs und des Parlaments sowie Exekutivdirektoren von Agenturen. Gleiches gilt für die Verwaltungsräte und Aufsichtsgremien von Agenturen. Die Veröffentlichung von Erklärungen dieses Personenkreises ist erforderlich und verhältnismäßig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Die EU-Einrichtungen sollten hierzu angemessene Rechtsakte ausarbeiten, in denen die Strategie festgelegt und eine Offenheitsvermutung für personenbezogene Daten von Inhabern solcher Posten geschaffen wird.

b) Von den EU-Einrichtungen beschäftigte Personen

²⁷ Beamte einer nationalen Regulierungsagentur könnten beispielsweise als weniger gefährdet eingestuft werden als Wissenschaftler, die Gelder von Medizinunternehmen erhalten.

²⁸ Siehe Hintergrunddokument des EDSB „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager“ (siehe Fußnote 25).

Es ist fraglich, ob Erklärungen aller von einer EU-Einrichtung beschäftigten Personen veröffentlicht werden müssen (z. B. auf der Website der EU-Einrichtung oder in einem in den Räumlichkeiten der EU-Einrichtung einsehbaren öffentlichen Register). Die EU-Einrichtungen müssen die Notwendigkeit einer Veröffentlichung für jede Kategorie und Funktion sowie mit Blick auf ihr Kerngeschäft prüfen. In diesem Zusammenhang könnte es sein, dass sich bei einigen Posten mit Entscheidungsbefugnis die Waage zugunsten der Veröffentlichung von DoI, DcI oder darauf gestützten Entscheidungen neigt, beispielsweise bei ehemaligen Führungskräften, die in die Privatwirtschaft wechseln, oder bei Personen, die aus der Privatwirtschaft kommend ein hohes Amt in den Einrichtungen übernehmen („Drehtüren“)²⁹. Bei normalen Beamten und Verwaltungskräften und Mitarbeitern ohne Einfluss auf Entscheidungsprozesse oder auf die (wissenschaftliche) Beratung für die EU-Einrichtung, wie Verwaltungshilfspersonal, Mitarbeiter der Personalabteilung und Mitarbeiter mit anderen Verwaltungsaufgaben ohne operative Funktionen, dürfte eine Veröffentlichung von Erklärungen nicht verhältnismäßig sein³⁰.

c) Externe Sachverständige

Mitunter mag die EU-Einrichtung selbst nicht über das erforderliche Fachwissen verfügen, um einen potenziellen Interessenkonflikt auszumachen, und muss sich daher auf zusätzliche externe Prüfungen verlassen. Externe Sachverständige - insbesondere in Agenturen - nehmen häufig Einfluss auf Entscheidungen über die Genehmigung bestimmter Produkte oder Maßnahmen, die Gewährung von EU-Mitteln, die Auswahl von Projekten usw. In Anbetracht ihrer wichtigen Aufgaben und Befugnisse könnte die Waage zugunsten einer Veröffentlichung ihrer Interessenerklärung ausschlagen, damit Öffentlichkeit und Kollegen eine Möglichkeit zur Kontrolle ihrer Unabhängigkeit haben. Personen, die im gleichen Fachgebiet wie diese Sachverständigen arbeiten, können häufig die notwendige Kontrolle oder Gegenkontrolle und eine zusätzliche Garantie für die Unabhängigkeit des Sachverständigen und damit für die Fundiertheit der Entscheidung der EU-Einrichtung bieten.

Außerdem sind viele externe Sachverständige nur gelegentlich für die EU-Einrichtungen tätig und gehen gleichzeitig noch anderen beruflichen Tätigkeiten in ihrem Fachgebiet nach, die möglicherweise ihre Arbeit für die EU-Einrichtungen beeinflussen könnten. Daher könnte das Risiko eines Interessenkonflikts hier höher eingeschätzt werden.

²⁹ Siehe in diesem Zusammenhang Artikel 16 Absatz 3 des Statuts, der ehemaligen hohen Beamten untersagt, in den 12 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst gegenüber Mitarbeitern ihres früheren Organs Lobbyarbeit für ihr Unternehmen, ihre Kunden oder Arbeitgeber in Fragen zu betreiben, für die sie in den letzten drei Dienstjahren verantwortlich waren, und in Artikel 16 Absatz 4 heißt es, dass die Einrichtung „jährlich Informationen über die Umsetzung des dritten Absatzes einschließlich einer Liste der beurteilten Fälle veröffentlicht“. Siehe zu dieser Frage auch den Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 22. September 2014: <http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/draftrecommendation.faces/en/56216/html.bookmark>

³⁰ Es kann allerdings erforderlich sein, auf Antrag auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu den darin festgelegten Bedingungen öffentlichen Zugang zu einer Interessenerklärung zu gewähren.

Weil schließlich die von der Arbeit dieser Berater und Sachverständigen beeinflussten Entscheidungen möglicherweise direkte Konsequenzen für die europäischen Bürger haben können (Gesundheit, Lebensmittel, Sicherheit usw.), kann die Veröffentlichung der Namen der beteiligten Sachverständigen dazu beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den europäischen Entscheidungsfindungsprozess zu gewährleisten. Es ist jedoch fallweise und je nach den Aufgaben der Sachverständigen zu prüfen, ob eine solche Veröffentlichung verhältnismäßig ist.

B.3. Einwilligung (Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung)

Die Anwendung von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung der betroffenen Person) als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Daten im Zusammenhang mit Interessenerklärungen ist keine realistische Option. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung gilt als Einwilligung der betroffenen Person „jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in voller Kenntnis der Sachlage erfolgt“. Die Einwilligung im Beschäftigungskontext ist zweifelhaft, da sie oft nicht als freiwillig gegeben gelten kann³¹. Bei von den EU-Einrichtungen beschäftigten Personen kann man also die Einwilligung nicht als sinnvolle Rechtsgrundlage für die Verarbeitung empfehlen. Bei externen Sachverständigen ist es ebenfalls fragwürdig, ob die Einwilligung freiwillig gegeben wird, da einer Person, die als Experte tätig werden möchte, keine Wahl bleibt.

3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen

Die im Zusammenhang mit Interessenerklärungen verarbeiteten personenbezogenen Daten können besondere Datenkategorien enthalten. Angaben zu Nebentätigkeiten oder früheren Beschäftigungsverhältnissen können beispielsweise die Arbeit für eine politische Partei, die Tätigkeit in einem Wirtschaftsverband oder einer örtlichen Kirche betreffen. Aus diesen personenbezogenen Daten könnten politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftsmitgliedschaft hervorgehen. In einigen Erklärungsformblättern wird außerdem nach der beruflichen Tätigkeit des Ehegatten, des Partners oder anderer Haushaltsmitglieder und auch nach deren Namen gefragt. Derartige Informationen berühren nicht nur das Privatleben der betreffenden Personen, sondern geben auch Auskunft über ihre sexuelle Orientierung.

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften für Datenkategorien, die aufgrund ihrer Art potenziell gegen Grundrechte und Freiheiten verstoßen³². Dies gilt nicht,

³¹ Siehe die Stellungnahme 15/2011 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Definition von Einwilligung, angenommen am 13. Juli 2011, und die Stellungnahme 8/2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, angenommen am 13. September 2001.

³² In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung heißt es: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt“.

wenn nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Gründe gegen die Untersagung bestehen.

Eine Einwilligung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung kann keine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien sein (siehe weiter oben Abschnitt B.3).

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung besagt, dass die Verarbeitung besonderer Datenkategorien zulässig sein kann, wenn die Verarbeitung „*erforderlich ist, um den spezifischen Rechten und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern dies aufgrund der Verträge oder anderer aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte zulässig ist*“. Die rechtliche Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung oder die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (je nachdem³³), die im vorliegenden Fall relevant sind, bedeuten für diese Personen die Verpflichtung, ihre Interessen zu erklären und Angaben zu machen, damit ihre Anstellungsbehörde, ihre Vorgesetzten oder ihr Verwaltungsrat über das Vorliegen eines möglichen Interessenkonflikts urteilen können. In diesem Zusammenhang kann die Verarbeitung besonderer Datenkategorien erforderlich sein, damit dieser Verpflichtung nachgekommen werden kann.

B. Veröffentlichung

Es ist also für EU-Einrichtungen offensichtlich erforderlich, intern gegebenenfalls zu diesem Zweck sensible Daten zu verarbeiten, um potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln, doch sollten für die Veröffentlichung so sensibler Daten im Internet oder in einem öffentlichen Register strengere Vorschriften gelten.

Befreit von dem Verbot der Verarbeitung solcher Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist nur die Verarbeitung sensibler Daten, die unbedingt erforderlich ist, damit den Pflichten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung getragen werden kann. Dies schließt im Allgemeinen nicht die externe Veröffentlichung solcher Daten ein, es sei denn, dies ist in der Rechtsgrundlage ausdrücklich vorgesehen und ist verhältnismäßig. Die EU-Einrichtungen sollten also zur Veröffentlichung eine Fassung der DoI/DcI bzw. der darauf fußenden Entscheidungen abfassen, aus denen die sensiblen Daten entfernt werden, um sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen, es sei denn, sie sind für die Kontrolle durch die Öffentlichkeit erforderlich und es hat eine Abwägung der Interessen stattgefunden (Stellung der für eine EU-Einrichtung tätigen Person, Sensibilität des Postens usw.).

4. Datenqualität

A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen

A.1. Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit

EU-Einrichtungen sollten die in DoI/DcI verarbeiteten Informationen auf das unbedingt Notwendige beschränken. Auf diese Weise lässt sich am besten

³³ Siehe weiter oben Abschnitt 2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen.

gewährleisten, dass die Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen³⁴.

EU-Einrichtungen verwenden für DoI/DcI häufig besondere Formblätter. Mitunter müssen diese Formblätter in regelmäßigen Abständen (z. B. jährlich) ausgefüllt werden. In diesen Formblättern wird mit genauen Fragen nach den verschiedenen Interessen vermieden, dass von der für eine EU-Einrichtung tätigen Person unerhebliche Angaben gemacht werden. Offene und zu allgemein gehaltene Fragen können dazu führen, dass von der betroffenen Person oder in ihrem Namen übermäßig viele Informationen gegeben werden.

Die zu machenden Angaben sollten sich auf Tätigkeiten beschränken, die mit den konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten der betreffenden EU-Einrichtung zu tun haben. Fragen zu früheren Beschäftigungsverhältnissen könnten also auf Tätigkeiten beschränkt werden, die mit dem Zuständigkeitsbereich der EU-Einrichtung oder deren relevanter organisatorischer Einheit oder mit der Funktion und den Aufgaben der für die EU-Einrichtung tätigen Person zu tun haben. Sind die Fragen zu den verschiedenen Interessen zu offen formuliert, könnten im Widerspruch zum Grundsatz der Datenminimierung über die betroffenen Personen nicht erhebliche und unnötige Informationen gegeben und von der EU-Einrichtung verarbeitet werden.

Je nach der Funktion der für eine EU-Einrichtung tätigen Person können zu den für Interessenerklärungen erheblichen Datenkategorien gehören:

- Name
- Personalnummer
- Stellung
- berufliche Kontaktdaten
- frühere oder gegenwärtige Beschäftigungsverhältnisse
- Eigentumsrechte oder andere Investitionen einschließlich Anteile
- Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium oder einer Leitungsinstanz
- erhaltene (Forschungs-)Mittel
- Rechte des geistigen Eigentums
- Mitgliedschaft, Funktion oder Zugehörigkeit in bzw. zu Organisationen/Institutionen/Klubs.

Die folgenden Angaben sind in der Regel für die Zwecke von DoI/DcI unerheblich und damit überflüssig:

- Lichtbild
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Privatadresse.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung könnte(n) bei Angaben zu finanziellen Beteiligungen und Anteilen an Unternehmen ein Mindestbetrag oder Mindestanteile festgelegt werden, um zu vermeiden, dass kleinere, geringfügige

³⁴ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

Anteile oder Anteile offen gelegt werden, die über einen allgemeinen Investmentfonds gehalten werden.

Mit Blick auf Informationen über berufliche Tätigkeiten eines Ehegatten oder Partners einer für eine EU-Einrichtung tätigen Person³⁵ ist es im Allgemeinen nicht erforderlich, Daten zum Namen des Ehegatten oder Partners zu verarbeiten. In den Formblättern könnte ferner von „Haushaltsmitgliedern“ die Rede sein, um potenziell enthüllende Informationen über die sexuelle Orientierung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung zu vermeiden. Eine weitere Form der Einschränkung der Verarbeitung irrelevanter Daten wäre die Möglichkeit, in einer Dropdown-Liste die Art der fraglichen Tätigkeit auszuwählen.

Die gleichen Grundsätze gelten für mündliche Interessenerklärungen (z. B. abgegeben von Sachverständigen zu Beginn einer Sitzung eines wissenschaftlichen Ausschusses). EU-Einrichtungen sollte dafür sorgen, dass bei der Aufnahme derartiger Erklärungen in das Sitzungsprotokoll die aufgenommenen Informationen dem Zweck der Behandlung von Interessenkonflikten entsprechen, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen.

Zum zeitlichen Geltungsbereich der vorzulegenden Angaben sei angemerkt, dass in DoI/DcI häufig Informationen über (berufliche) Tätigkeiten in der Vergangenheit abgefragt werden. Bei diesen Interessen könnten die EU-Einrichtungen die zu machenden Angaben auf einen bestimmten Zeitraum begrenzen (z. B. die vergangenen fünf Jahre), um zu vermeiden, dass veraltete und damit nicht mehr erhebliche Daten erhoben werden.

A.2. Sachliche Richtigkeit und Aktualität

Personenbezogene Daten müssen „*sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden*“, und „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt oder gelöscht werden.*“³⁶

Im Allgemeinen stammen die Daten von den für die EU-Einrichtungen tätigen Personen. Diese sollten jedoch die Möglichkeit haben, jederzeit unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen oder zu löschen (siehe weiter unten Abschnitt 6). Diesbezüglich könnte die Tatsache, dass die für EU-Einrichtungen tätigen Personen eine Möglichkeit haben, ihre Erklärungen jährlich zu überprüfen oder eine neue Erklärung auszufüllen, auch dazu beitragen, dass die Daten auf dem neuesten Stand und sachlich richtig sind, und somit die Qualität der Daten verbessern.

Das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen eines Interessenkonflikts lässt sich leichter feststellen, wenn die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

B. Veröffentlichung

³⁵ Bei unter das Statut fallenden Personen werden in Artikel 13 des Statuts lediglich Ehegatten erwähnt.

³⁶ Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung.

Bei der Veröffentlichung von DoI, DcI oder darauf fußenden Entscheidungen sollten die veröffentlichten Daten auf das für die Gewährleistung von Transparenz unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Insbesondere die Kontaktinformationen der für EU-Einrichtungen tätigen Personen sollten in den veröffentlichten Fassungen nicht erscheinen. Sensible Daten sollten ferner nur dann veröffentlicht werden, wenn dies im Hinblick auf das Amt der für eine EU-Einrichtung tätigen Person unbedingt erforderlich ist. Informationen über Tätigkeiten des Ehegatten/Partners sollten nur veröffentlicht werden, wenn sie im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten der für eine EU-Einrichtung tätigen Personen stehen.

5. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten dürfen *„nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht“*.

Es ist schwierig, für alle Daten vorab eine Standardaufbewahrungsfrist festzulegen, da diese auch von den verschiedenen Aufgaben und von der Notwendigkeit abhängt, später getroffene Entscheidungen zu rechtfertigen (möglicherweise sogar nach dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Dienst einer EU-Einrichtung). Die Länge der Aufbewahrungsfrist muss jedoch fallweise durch den Zweck der (ursprünglichen oder weiteren) Verarbeitung gerechtfertigt sein, um im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung zu stehen.

Letztendlich hängt die erforderliche Aufbewahrungsdauer von der Art der Aufgabe und der Sensibilität der Tätigkeit ab. Bei der Festlegung der erforderlichen Aufbewahrungsfrist können folgende Kriterien von Belang sein: Ende der Amtszeit oder des Vertrags einer für die EU-Einrichtungen tätigen Person; Dauer der Zulassung eines Produkts, an der ein Sachverständiger beteiligt war; mögliche Klagen gegen Entscheidungen eines externen Sachverständigen; Prüf- und Kontrollzwecke oder Haushaltsentlastung³⁷.

Bei von den EU-Einrichtungen beschäftigten Personen wird die DoI/DcI in der Regel zur Personalakte genommen (dies gilt insbesondere für Erklärungen vor der Einstellung). Das darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass für diese Dokumente die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die Personalakte gilt. Da die Relevanz einer DoI/DcI beim Dienstantritt befristet sein kann, könnte nur eine kürzere Aufbewahrungsfrist gerechtfertigt sein.

6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor, das betroffene Personen auf Antrag wahrnehmen können, und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest³⁸.

³⁷ Der EDSB hat beispielsweise eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach dem Ende einer Amtszeit oder eines Vertrags akzeptiert.

³⁸ Siehe auch die Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, 25. Februar 2014. (https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf).

Gemäß Artikel 14 der Verordnung haben betroffene Personen ferner das Recht, ihre unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen.

Das in Artikel 13 geregelte Auskunftsrecht gilt für alle personenbezogenen Daten (in den Erklärungen oder in Informationen aus anderen Quellen), die für die Zwecke einer DoI/DcI verarbeitet werden. Auskunft wird auf Antrag erteilt (sofern die betroffene Person die Daten nicht elektronisch direkt einsehen kann). EU-Einrichtungen können eine regelmäßige Überprüfung durch die betroffenen Personen vorsehen, damit die Daten auf dem neuesten Stand bleiben und unrichtige oder unvollständige Daten berichtigt werden. Für die EU-Einrichtungen tätige Personen mit Online-Zugang zu ihrer Interessenerklärung können ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung weitgehend unmittelbar ausüben.

Die EU-Einrichtungen müssen das Recht auf Auskunft und Berichtigung auch anderen Personen als den für eine EU-Einrichtung tätigen Personen gewähren, insbesondere deren Ehegatten, Partnern oder Haushaltsmitgliedern, deren personenbezogene Daten in diesen Erklärungen verarbeitet werden.

7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Da die Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen deren Privatleben stark berühren kann, ist es von allergrößter Bedeutung, dass die betroffenen Personen von den EU-Einrichtungen umfassend informiert werden. Im Einklang mit dem vom EDSB vorgeschlagenen proaktiven Ansatz³⁹ bedeutet dies, dass über die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben hinausgegangen wird.

Die EU-Einrichtung sollte betroffene Personen über Folgende informieren: a) die Tatsache, dass personenbezogene Daten verarbeitet und möglicherweise veröffentlicht werden; b) den rechtlichen Rahmen für dieser Verarbeitung einschließlich der Modalitäten der Verarbeitung und der Konsequenzen der Erklärungen sowie des Rechts betroffener Personen, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen (siehe weiter unten Abschnitt 8).

A. Erhebung und Auswertung von Erklärungen

Die Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Punkten, über die betroffene Personen bei der Erhebung der Daten unterrichtet werden müssen, sofern die betroffenen Personen über diese Informationen nicht bereits verfügen; damit sollen die Transparenz der Verarbeitung und eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleistet werden. Artikel 11 der Verordnung findet Anwendung, wenn die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden, während Artikel 12 bestimmte Anforderungen für den Fall vorsieht, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

In diesem Bereich dürfte im Wesentlichen Artikel 11 der Verordnung von Belang sein, da die meisten Daten unmittelbar von der für eine EU-Einrichtung tätigen Person

³⁹ Siehe Fußnote 25.

stammen. Im Hinblick auf personenbezogene Daten von Ehegatten, Partnern oder Haushaltsmitgliedern von für die EU-Einrichtungen tätigen Personen gilt hingegen Artikel 12 der Verordnung. In diesen Fällen sind die Informationen gemäß Artikel 12 der Verordnung spätestens bei der ersten Offenlegung der Daten zu geben.

Im Idealfall werden die Informationen für die für EU-Einrichtungen tätige Personen in einer ihnen zur Verfügung gestellten allgemeinen Datenschutzerklärung gegeben, die eine Auflistung der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben enthält. Eine solche Datenschutzerklärung sollte beim Ausfüllen des Formblatts verfügbar sein, gegebenenfalls als Anhang zur Datenschutzpolitik oder auf der Website der Einrichtung. Hilfreich kann es auch sein, in der Stellenausschreibung, einer Aufforderung zur Interessenbekundung oder in ersten Schreiben an Sachverständige darauf hinzuweisen, dass eine DoI/DcI auszufüllen ist (die möglicherweise veröffentlicht wird).

Machen für die EU-Einrichtungen tätige Personen Angaben zu ihren Ehegatten, Partnern oder Haushaltsmitgliedern, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche auch die Ehegatten, Partner und Haushaltsmitglieder von für die EU-Einrichtungen tätigen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen.

Artikel 12 Absatz 2 besagt jedoch, dass die Informationspflicht nicht gilt, wenn die Information der betroffenen Person unmöglich ist oder für den für die Verarbeitung Verantwortlichen einen unverhältnismäßig großen Aufwand bedeutet, wenn also z. B. sehr viele Personen betroffen sind oder keine Kontaktinformationen vorliegen. In einem solchen Fall würden die betroffenen Personen nicht direkt informiert, sondern könnte ein Datenschutzhinweis in die Website der EU-Einrichtung eingestellt werden. Zusätzlich könnte die Erklärung eine Anweisung für Personen enthalten, die für die EU-Einrichtungen tätig sind, dass sie ihre Ehegatten, Partner oder Haushaltsmitglieder darüber unterrichten, dass die betreffende EU-Einrichtung Daten über sie verarbeitet und dass weitere Informationen auf der Website erhältlich sind.

B. Veröffentlichung

Die für die EU-Einrichtungen tätigen Personen, deren Erklärungen veröffentlicht werden, müssen angemessen darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihre in den Erklärungen enthaltenen personenbezogenen Daten öffentlich gemacht werden.

Im Einklang mit dem proaktiven Ansatz des EDSB⁴⁰ sollten EU-Einrichtungen prüfen, ob Erklärungen möglicherweise veröffentlicht werden, und den betroffenen Personen so früh wie möglich (also vor oder spätestens bei der Erhebung ihrer Daten) erläutern, inwieweit die Verarbeitung möglicherweise auch eine Offenlegung ihrer Daten umfasst.

Für die EU-Einrichtungen tätige Personen müssten folglich informiert werden, bevor die personenbezogenen Daten zum ersten Mal offen gelegt werden. Außerdem haben sie gemäß Artikel 18 der Verordnung das Recht, aus zwingenden, schutzwürdigen

⁴⁰ Siehe Fußnote 25.

Gründen gegen die Offenlegung Widerspruch einzulegen (siehe weiter unten Abschnitt 8).

8. Widerspruchsrecht

Eine betroffene Person hat das Recht, „*jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen*“ gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen⁴¹. Dieses Recht gilt nicht in Fällen, in denen die Verarbeitung erfolgt, um einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung nachzukommen.

Mit Blick auf die mögliche Veröffentlichung oder Gewährung des Zugriffs auf personenbezogene Daten, die von für EU-Einrichtungen tätigen Personen in DoI/DcI oder Entscheidungen über Interessenkonflikte eingereicht werden, ist das Widerspruchsrecht in diesem Bereich von zentraler Bedeutung.

Bezüglich der Veröffentlichung sollten die betroffenen Personen in einer frühen Phase, spätestens aber bei der Erhebung der Daten bei ihnen, über die mögliche Veröffentlichung ihrer Daten und ihr Recht auf Widerspruch aus zwingenden, schutzwürdigen Gründen gemäß Artikel 18 der Verordnung aufgeklärt werden⁴². Ohne Information der betroffenen Person vor einer Offenlegung ihrer Daten ist eine Verarbeitung nach Treu und Glauben nicht möglich (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Nur dann kann eine betroffene Person ihr Widerspruchsrecht gemäß Artikel 18 der Verordnung ausüben.

Auch Partner, Ehegatten und Haushaltsmitglieder haben das Recht, gemäß Artikel 18 der Verordnung der Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten (insbesondere von Informationen über ihre berufliche Tätigkeit) zu widersprechen.

9. Notwendigkeit der Vorabkontrolle

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung legt fest, dass alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten können*“, vom EDSB vorab zu kontrollieren sind. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung spricht von möglicherweise risikobehafteten „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“.

Der EDSB hat bereits auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung eine Reihe von Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Interessenerklärungen einer Vorabkontrolle unterzogen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass in den meisten Fällen die Verarbeitungen nicht dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten. Erklärtes

⁴¹ Artikel 18 der Verordnung.

⁴² Zu den zwingenden, schutzwürdigen Gründen siehe S. 24-25 der Leitlinien des EDSB zu den Rechten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, 25. Februar 2014.

(https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf).

Ziel ist vielmehr, die Unabhängigkeit der EU-Einrichtungen zu wahren. Die Verarbeitung ist nicht dazu bestimmt, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, sie besteht aus einer objektiven Beurteilung des fraglichen potenziellen Konflikts. Es handelt sich also um eine Bewertung der Art bestimmter Tätigkeiten oder Situationen und ihrer Vereinbarkeit mit der Stellung der betroffenen Person innerhalb des Organs oder der Einrichtung der EU.

In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Persönlichkeit“ eng auszulegen. Der Anwendungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b beschränkt sich auf Situationen, in denen eine Bewertung der „Persönlichkeit“ der Personen stattfindet⁴³. Die Beurteilung eines potenziellen Interessenkonflikts in einem DoI/DcI-Formblatt stellt keine Bewertung der Persönlichkeit der für EU-Einrichtungen tätigen Personen dar. Nach dieser Auslegung ist die Verarbeitung von Interessenerklärungen grundsätzlich nicht gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Und wie bereits erwähnt, fallen Verfahren, die bei Nicht-Einhaltung des Verfahrens bei Interessenkonflikten eingeleitet werden (z. B. fehlende oder unvollständige DoI/DcI, Nicht-Durchführung von Maßnahmen zur Abschwächung des Konflikts), nicht in den Geltungsbereich dieser Leitlinien. Bei derartigem Fehlverhalten einer für die EU-Einrichtungen tätigen Person kommt es im Allgemeinen zu Disziplinarverfahren, Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten oder anderen Verfahren, die in dem Rechtsakt mit der Strategie bei Interessenkonflikten vorgesehen sind. Diese Verfahren sind in der Regel einer Vorabkontrolle auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung zu unterziehen⁴⁴.

Umfassen schließlich andere vorab zu kontrollierende Verfahren auch die Verarbeitung von DoI/DcI (z. B. im Einstellungsverfahren), dann sollte diese Verarbeitung als Bestandteil dieses Verfahrens beschrieben werden (sie ist aber für sich genommen nicht vorabkontrollpflichtig).

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass Verarbeitungen von Interessenerklärungen im Allgemeinen keiner Vorabkontrolle zu unterziehen sind. Diesem Gedankengang folgend sind auch alle anderen Arten von Verarbeitungen für die Genehmigung von Nebentätigkeiten, Geschenken oder beruflichen Tätigkeiten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht vorabkontrollpflichtig.

Es ist natürlich nicht auszuschließen, dass EU-Einrichtungen hier einen anderen Ansatz verfolgen. Sollte nämlich der eigentliche Zweck die Bewertung des (derzeitigen oder früheren) Verhaltens einer Person sein, sollte die Verarbeitung einer Vorabkontrolle unterzogen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verfahren bei Nicht-Einhaltung der Vorschriften über Interessenkonflikte, also in Disziplinarverfahren, Verfahren bei

⁴³ Die französische Fassung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b stützt diese Auffassung, denn sie spricht von „*des aspects de la personnalité*“. In der deutschen Fassung ist die Rede von der zu bewertenden „Persönlichkeit“ der betroffenen Person.

⁴⁴ Sieht ein solches Verfahren beispielsweise den Ausschluss eines Sachverständigen von der Teilnahme oder von der Finanzierung in Zukunft aus, kann auch Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung als Grundlage für eine Vorabkontrolle herangezogen werden.

wissenschaftlichem Fehlverhalten oder ähnlichen Verfahren, wie sie in dem Rechtsakt über den Umgang mit Interessenkonflikten bei nicht dem Statut unterliegenden Personen vorgesehen sind, und die dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit einer Person und hier vor allem ihr Verhalten zu bewerten, ist gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

Meldet ein DSB eine in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallende Verarbeitung zur Vorabkontrolle, sollte er auf die Leitlinien verweisen. In einem Anschreiben zum Meldungsformblatt sollte begründet werden, warum eine Meldung erforderlich ist, und sollten etwaige Abweichungen von diesen Leitlinien erläutert werden.